

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 14

Freiburg im Breisgau, 6. Mai 1966

1966

Umpfarrung des Ortsteiles Gangenweiler der Gemeinde Riedheim (Kr. Überlingen) von der Pfarrei Urnau nach der Pfarrei Hepbach. — Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich Jazz bei der hl. Messe. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Kurz-Schuljahr 1966. — Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fachgruppenprüfung im Fach katholische Religionslehre. — Arbeitsgemeinschaften für den kath. Religionsunterricht, hier: Entschädigung. — Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth. — Ferienverteilung für das Kurzschuljahr 1966. — Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt. — Liturgisches Institut in Trier. — Werkwoche über Sexualpädagogik vom 20.—23. 6. 1966 in Haus Altenberg. — Werkwoche für Spirituale der Ordensschwester-Genossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend vom 4.—8. 7. 1966 in Haus Altenberg. — Werkwoche vom 11.—15. 7. 1966 über den Ökumenismus in Haus Altenberg. — „Altenberger Ferienwoche für Priester“ vom 16.—23. 7. 1966. — Priesterexerziten. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 74



Umpfarrung des Ortsteiles Gangenweiler der Gemeinde Riedheim (Kr. Überlingen) von der Pfarrei Urnau nach der Pfarrei Hepbach

Die Katholiken des Ortsteiles Gangenweiler der Gemeinde Riedheim (Kr. Überlingen) trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1966 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Urnau los und teilen dieselben der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hepbach zu.

Das Landratsamt Überlingen — Abteilung I/A/ Ha — hat mit Entschließung vom 21. April 1966 gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. Seite 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1a der Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes in der Fassung vom 19. März 1956 (GBl. Seite 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 2. Mai 1966

Hermann

Erzbischof

Nr. 75

Beschluß der deutschen Bischofskonferenz bezüglich Jazz bei der hl. Messe

Die deutschen Bischöfe haben bei ihrer Konferenz im Frühjahr 1966 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Solange die Liturgiefähigkeit einer Musik mit Jazz und jazzähnlichen Elementen noch ungeklärt ist, sind Experimente dieser Art für die Eucharistiefeier nicht gestattet. Experimente bei anderen Gelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Ortsordinarius.“

Anlaß für diesen Beschluß war die Feststellung, daß z. Zt. sogenannter Jazz („Jazz-Messen“, „Religiöse Chansons“, geistliche Schlagermusik) für den gottesdienstlichen Gebrauch angeboten und praktiziert wird.

Die Bischöfe enthalten sich eines Urteils über die musikalischen Qualitäten der in dem Beschluß genannten Musik als solcher. Sie halten jedoch die Klärung der Frage für notwendig, ob diese Musikformen einschließlich der dabei verwendeten Texte bei uns liturgiefähig sind.

Die hl. Messe ist der Höhepunkt des kath. Gottesdienstes. Darum sind an Texte und Melodien bei der Meßfeier besonders hohe Anforderungen zu stellen. Aus diesem Grund ist auch nicht jedes religiöse Lied für die Feier der Eucharistie geeignet. Bei anderen Formen des Gottesdienstes können Versuche mit jazzähnlichen Elementen gemacht werden, damit auf Grund der Erfahrung eine Klärung erfolgt.

Nr. 76

Ord. 2. 5. 66

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Kurz-Schuljahr 1966

Nach dem Beschluß des Landtages Baden-Württemberg soll die Umstellung des Schuljahres von Ostern auf den Herbst durch zwei Kurzschuljahre ermöglicht werden und bis zum Herbst 1967 abgeschlossen sein. Das 1. Kurzschuljahr dauert demnach vom 1. April 1966 bis 30. November 1966; das 2. Kurzschuljahr vom 1. Dezember 1966 bis 31. Juli 1967.

I. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Kurzschuljahr 1966 erteilen wir folgende allgemeine Weisungen:

1. Sind sämtliche Schuljahre der Grundschule (1.—4. Schuljahr) zu einer Klasse vereinigt, sind 2 Unterrichtsgruppen (1., 2. u. 3., 4. Schuljahr) zu bilden, die nach dem verkürzten Lehrplan für die Grundschule zu unterweisen sind (vgl. Amtsblatt 1963, S. 82).

Bilden in der Grundschule je zwei Schuljahre eine Religionsklasse, so ist der Religionsunterricht in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) in 2 Unterrichtsgruppen nebeneinander zu erteilen; in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) ist turnusgemäß das Pensum des 4. Schuljahres durchzunehmen.

In der vierklassigen Grundschule, in der jedes Schuljahr eine Klasse bildet (1.—4. Schuljahr) ist der vorläufige Lehrplan vom 24. 4. 1963 (Amtsblatt 1963, S. 81 ff.) genau einzuhalten.

2. Sind sämtliche Schuljahre der Hauptschule (5.—8. [9.] Schuljahr) zu einer Klasse vereinigt, ist das Pensum des 7. Schuljahres nach dem geltenden vorläufigen Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1957, S. 52 ff.).
Bestehen in der Hauptschule zwei Klassen, so ist turnusgemäß in der ersten Klasse (5. und 6. Schuljahr) der Lehrstoff des 5. Schuljahres zu behandeln; in der zweiten Klasse (7. und 8. [9.] Schuljahr) ist der vorläufige Lehrplan für das 7. Schuljahr zugrunde zu legen.
Bildet in der Hauptschule (5.—8. [9.] Schuljahr) jedes Schuljahr eine Klasse (Jahrgangsk-

klasse), ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten und achten (neunten) Klasse jeweils der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7. und 8. [9.] Schuljahr zu behandeln (vgl. Amtsblatt 1956, S. 408; 1957, S. 52; 1958, S. 203 ff. und 1959 S. 295 ff.).

Wo in der Hauptschule bereits das 9. Schuljahr freiwillig eingeführt ist oder mit Beginn des Kurzschuljahres 1966 eingeführt wird, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen; dazu kommt wöchentlich 1/2 Stunde Kirchengesang. Der Bildungsplan (Lehrplan) für den Religionsunterricht im 9. Schuljahr (5. Hauptschuljahr) ist im Amtsblatt 1965 S. 717 ff. veröffentlicht.

3. Der Stoffplan für den religiösen Gesang in der Grundschule und in der Hauptschule ist im Amtsblatt 1965, S. 854 ff. veröffentlicht.
4. Sowohl für die Mittelschulen als auch für die Mittelschulzüge der Volksschulen gilt der im Amtsblatt 1963, S. 265 veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Stoffverteilungsplan). An den eigenständigen Mittelschulen und vollausgebauten Mittelschulzügen an Volksschulen sind vom 5. bis 10. Schuljahr wöchentlich zwei Religionsstunden zu erteilen; lediglich bei Mittelschulzügen, die gemeinsam mit der Volksschule Religionsunterricht erhalten, sind aus schulorganisatorischen Gründen wöchentlich drei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Pflege des kirchlichen Gesanges und dem Einüben religiöser Lieder ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für alle Klassen der Mittelschulen und Mittelschulzüge an Volksschulen gilt für das Kurzschuljahr 1966 der Stoffplan für den religiösen Gesang der Hauptschule.
5. In den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der dritten Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der Hauptschule zu behandeln.
6. Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

7. Lehrbücher für die Grundschule (1. bis

4. Schuljahr) sind:

- a) für das 1. Schuljahr: „KINDER KOMMT ZU JESUS“, Fibel für die religiöse Unterweisung im 1. Schuljahr;
- b) für das 2. Schuljahr: „FROHE BOTSCHAFT“, Glaubensbuch für das 2. Schuljahr;
- c) für das 3. und 4. Schuljahr: „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“.

Dem außerschulisch zu erteilenden Erstbeicht- und Kommunionunterricht ist das „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“ sowie das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“ zugrundezulegen.

8. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis

8. [9.] Schuljahr) sind der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“, bis zur Einführung einer neuen Schulbibel die „Biblische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“. Die Schülerswahlbibel „REICH GOTTES“ wird im Herbst 1967 für die Volksschulen, die Schülerswahlbibel „GOTT UNSER HEIL“ für die Höheren Schulen (Gymnasien) eingeführt werden. Der Verlag Herder trägt Sorge, daß bis Herbst 1967 die erforderliche Anzahl der bisherigen Biblischen Geschichte zur Verfügung steht und in den Buchhandlungen erhältlich ist.

9. Lehrbücher für die Mittelschulen sind

vom 5. bis zum 8. Schuljahr dieselben wie für die Hauptschule; im 9. und 10. Schuljahr: „CHRISTUS — DIE WAHRHEIT“ von Läßle-Bauer und „KATHOLISCHE KIRCHENGESCHICHTE“, Ausgabe A mit Anhang für die Erzdiözese Freiburg von Fuchs (beide Kösel-Verlag, München).

10. Die Kombination von Schuljahren der Grundschule (1.—4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5. bis 9. Schuljahr) ist mit der Einführung der Hauptschule als weiterführende Schule unmöglich geworden. Solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht sind daher unter allen Umständen zu vermeiden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht zu genehmigen.

II. Besondere Bestimmungen für den Religionsunterricht in den beiden Kurzschuljahren 1966 und 1966/67.

1. Die bisher geltenden vorläufigen Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) bleiben auch für die beiden Kurzschuljahre grundsätzlich in Kraft.

2. In der Anzahl der in den einzelnen Schularten zu erteilenden Wochenstunden Religionsunterricht tritt in den beiden Kurzschuljahren keine Änderung ein; in den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) sind daher wie bisher in sämtlichen Klassen 3 Wochenstunden, in den vollausgebauten Mittelschulen und in den Höheren Schulen (Gymnasien, Aufbaugymnasien, Progymnasien) 2 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt in den Volks- und Mittelschulen je $\frac{1}{2}$ Stunde Kirchengesang.

3. Die geltenden Bestimmungen über die Ordnung der Schul- und Schüलगottesdienste werden durch die beiden Kurzschuljahre nicht berührt.

4. An Orten, in denen bereits Nachbarschaftsschulen gebildet sind oder in Zukunft entstehen, wird der Religionsunterricht von dem/ den Geistlichen des betreffenden Mittelpunktortes wohl nicht allein erteilt werden können. Es entspricht den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit, daß die Geistlichen jener Pfarreien, die nur noch die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) behalten, sich an der religiösen Unterweisung und Erziehung in der Nachbarschaftsschule beteiligen. Den Priestern muß aus pädagogischen und seelsorgerlichen Gründen daran gelegen sein, daß sie den Kontakt mit den Kindern ihrer Pfarrei(en) halten und pflegen.

Den Erzb. Schulinspektoren erteilen wir anmit Auftrag, in Verbindung mit dem(n) zuständigen Erzb. Dekanat(en) die Verteilung der Religionsstunden an den Nachbarschaftsschulen verbindlich zu ordnen und uns von der getroffenen Regelung Mitteilung zu machen. Von den Geistlichen erwarten wir, daß sie sich mitbrüderlich in die gemeinsamen Aufgaben teilen und verständnisvoll zusammenarbeiten.

5. Wie in den anderen Unterrichtsfächern wird auch in dem ordentlichen Lehrfach „Kath. Religionsunterricht“ in den beiden Kurzschuljahren in sämtlichen Schularten eine Kürzung des Lehrstoffes notwendig sein.

- a) Im Lehrplan für den kath. Religionsunterricht in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) sind die Möglichkeiten der Kürzung des Lehrstoffes ausdrücklich angegeben (vgl. Vorbemerkungen); soweit noch weitere Einschränkungen des Pensums angezeigt erscheinen, können weniger wichtige Lehrstücke übergangen oder cursorisch mit gleichartigen Stoffgebieten zu „Großkatechesen“ zusammengezogen werden.
- b) In den übrigen Schularten (Hauptschule, Mittelschule, Höhere Schulen) bleibt die Kürzung des Lehrstoffes dem klugen Ermessen der Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte überlassen; diesen wird dringend empfohlen, für ihre Person einen verkürzten Stoffverteilungsplan zu fertigen; dabei sind die schulischen Gegebenheiten und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Damit die Gewähr besteht, daß auch im Kurzschuljahr 1966 (1. 4. bis 30. 11. 1966) der Lehrplan überall eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff im wesentlichen durchgenommen wird, ersuchen wir die Erzb. Schulinspektoren erneut, alsbald nach Beginn des Kurzschuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und mit ihnen alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern. Insbesondere ist über die Kürzung des Stoffplanes in den beiden Kurzschuljahren 1966 und 1966/67 Beschluß zu fassen und eine einheitliche Regelung anzustreben.

Nr. 77

Ord. 4. 5. 66

Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fachgruppenprüfung im Fach katholische Religionslehre

Bei der wachsenden Anzahl von Mittelschulen und dem Mangel an kirchlichen Religionslehrern bedeutet es eine wichtige Hilfe, wenn religionspädagogisch qualifizierte Mittelschullehrer (innen) Religionsunterricht mitübernehmen. Allen Geistlichen sollte daher an der Gewinnung und Heranbildung solcher Mittelschullehrer gelegen sein. Dazu bietet sich folgende Möglichkeit:

Bei der Fachgruppenprüfung, die zur Übernahme des Lehramts an Mittelschulen berechtigt, kann als eines der beiden Prüfungsfächer als Hauptfach auch das Fach katholische Religionslehre gewählt werden. Die nächste Prüfung im Fach Religion (Lehrproben und schriftliche Prüfung) ist vom Kultusministerium für Oktober 1966 vorgesehen; die mündliche Prüfung wird einige Zeit später abgehalten werden.

Zur Vorbereitung auf die Fachgruppenprüfung in Religionslehre ist ein sechswöchiger Lehrgang vorgesehen, der vom 5. September bis 15. Oktober 1966 im staatlichen Institut für Mittelschullehrer-ausbildung in Tettngang stattfinden soll.

Im Blick auf den großen Bedarf an Mittelschullehrern und Mittelschullehrerinnen mit *Missio canonica* ersuchen wir alle Pfarrämter und Seelsorgestellten dringend, geeignete Volksschullehrer und -lehrerinnen auf diesen Lehrgang aufmerksam zu machen und zur Teilnahme zu veranlassen.

Um einen Überblick über die Zahl der Teilnehmer(innen) zu gewinnen, mögen sich Interessenten in Bälde bei uns melden. Die amtliche Anmeldung hat entsprechend der staatlichen Ausschreibung auf dem Dienstweg zu erfolgen.

Nr. 78

Ord. 15. 4. 66

Arbeitsgemeinschaften für den kath. Religionsunterricht hier: Entschädigung

Das Kultusministerium Baden-Württemberg teilt uns mit Schreiben vom 12. 4. 1966 Nr. V 5382/1 mit:

„Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Abschnitt A III des Erlasses des Kultusministeriums vom 30. April 1962 V 4858 — K. u. U. S. 359 — auf die Teilnehmer aller amtlichen Arbeitsgemeinschaften, also auch auf die amtlichen Arbeitsgemeinschaften für den Religionsunterricht, die nicht von den Religionsgemeinschaften durchgeführt werden, anzuwenden ist. Dabei sind auch die Geistlichen evangelischen oder römisch-katholischen Bekenntnisses, die nicht im Landesdienst stehen, aber Lehraufträge im Fach Religion wahrnehmen, als Lehrkräfte im Sinne des o. a. Erlasses anzusehen.“

Nr. 79

Ord. 4. 5. 66

Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth

Seit Jahren leisten die von der Pädagogischen Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstalteten Ferienkurse einen wertvollen Beitrag zur Vertiefung des Kirchenverständnisses und zur Erneuerung der religiösen Erziehung in Katechese, Pfarrgemeinde und Familie. Der stets zahlreiche Besuch aus fast allen deutschsprachigen Diözesen ist dafür eine eindrucksvolle Bestätigung.

Dieses Jahr gelten Vorträge und Aussprachen des vom 25. bis 29. Juli 1966 stattfindenden Kurses für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen, Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) einem der vordringlichsten Themen einer zeitnahen Religionspädagogik, nämlich dem Verhältnis von „Moderner Bibelexegese und Bibelkatechese“. Als Referenten haben zugesagt die Mitarbeiter des Deutschen Katechetischen Instituts, München: Heinrich Kahlefeld, Wolfgang Langer, Günter Stachel, Klemens Tilmann. Das Programm nennt folgende Themen: Gestalt und Herkunft der Synoptischen Evangelien, die fundamentale Verkündigung Jesu, textgemäße Bibelkatechese, die Apostolische Verkündigung von Christus, der Inhalt der fundamentalen Verkündigung Jesu im Unterricht, sachgemäße Schriftauslegung und lebendige Katechese.

Der ebenfalls in den Sommerferien veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet vom 1. bis 5. August 1966 statt.

Beide Kurse stehen wieder unter der bewährten Leitung von Studiendirektor Ferdinand Kopp, München.

Interessenten an diesen Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Herrn Direktor Max Auer, Cassianum, 885 Donauwörth, Postfach.

Nr. 80

Ord. 4. 5. 66

Ferienverteilung für das Kurzschuljahr 1966

1.

Für die Schulen mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des Abschnittes A Ziff. II Abs. 2 der Ferienordnung vom 28. Juli

1960 U Nr. 8672 — K. u. U. S. 546 — die Ferien für das Kurzschuljahr 1966 wie folgt festgelegt:

Ostern:

1. April bis 18. April 1966

(je einschließlich)

= 16 Ferientage

Pfingsten:

31. Mai bis 4. Juni 1966

(je einschließlich)

= 5 Ferientage

Sommer:

20. Juli bis 3. September 1966

(je einschließlich)

= 46 Ferientage

Herbst:

29. Oktober bis 31. Oktober 1966

(je einschließlich)

= 3 Ferientage

insgesamt: 70 Ferientage.

Somit stehen den Schulen drei bewegliche Ferientage zur Verfügung (siehe Ferienordnung vom 28. Juli 1960 Abschnitt A Ziff. III).

2.

Die Ferien der unter Ziff. II Abs. 3 der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen, wobei auf den Erlaß des Kultusministeriums vom 16. März 1964 U Nr. 632 — K. u. U. S. 422 — hingewiesen wird, wonach die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien für alle Schulen des Landes einheitlich festzusetzen sind.

3.

Die berufsbildenden Schulen können, um den Wünschen der Wirtschaft auf einen früheren Beginn der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

In Vertretung des Ministerialdirektors:
Dr. Autenrieth.

(Bezüglich der Ferienordnung vom 28. Juli 1960 verweisen wir auf Amtsblatt 1961, S. 234.)

Nr. 81

Ord. 29. 4. 66

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt

In den nächsten Tagen erscheint das Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Jahrgänge 1963, 1964, und 1965. Die Amtsblätter der genannten Jahrgänge sind auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und baldmöglichst binden zu lassen. Ab 1966

wird jeder Jahrgang ein eigenes Inhaltsverzeichnis erhalten und jahrgangweise gebunden werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der laufende Bezug des Amtsblattes nur durch das für den Besteller zuständige Postamt erfolgt. Beanstandungen in der Zustellung, Änderung in der Anschrift sowie Abbestellungen sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit vorhanden, von der Buchdruckerei Rebholz, 78 Freiburg i. Br., Tennenbacher Straße 9, bezogen werden.

Nr. 82

Ord. 26. 4. 66

Liturgisches Institut in Trier

Im Liturgischen Institut in Trier finden seit November 1965 liturgiewissenschaftliche Studienkurse statt, die nach Ablauf eines Jahres zu einem Diplom führen. Voraussetzung für die Einschreibung ist in der Regel ein abgeschlossenes theologisches Studium.

Anfragen und Anmeldungen für das Studienjahr 1966/67 richte man direkt an das Liturgische Institut, Abteilung Studienkurse, 55 Trier, Jesuitenstraße 13c.

Werkwoche über Sexualpädagogik vom 20.—23. 6. 1966 in Haus Altenberg

Diese Werkwoche wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dozent Dr. Heribert Gaulty, Priesterseminar Mainz, und Dipl.-Psychologin Ursula Kilian, Mainz, durchgeführt. Nach den Bischöflichen Richtlinien für Sexualpädagogik sollen Wege der Verwirklichung in Pfarrei, Schule und Gemeinschaften besprochen werden.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen DM 30,—, 50% der Bahnfahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldungen bis 13. Juni 1966 erbeten an:
Jugendhaus Düsseldorf, Sekr. Bundespräses FJ,
4 Düsseldorf, Postfach 10006.

Werkwoche für Spirituale der Ordensschwwestern-Genossenschaften und Jugendseelsorger der Frauenjugend vom 4.—8. 7. 1966 in Haus Altenberg

Diese Werkwoche wird von der Bischöflichen Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge durchge-

führt. Es sollen die Fragen des priesterlichen Dienstes bei den Ordensfrauen, der Bibelarbeit und eine Planung des Noviziats dargelegt und besprochen werden. Mitarbeiter sind u. a.: Frau Priorin Benedikta OSB, Abtei Varenzell, P. Altfried Kassing OSB, Maria Laach und P. Georg Mühlenbrock SJ, Ascheberg.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten betragen DM 40,—, 50% der Fahrtkosten werden zurückerstattet.

Anmeldung bis 28. Juni 1966 an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekr. Bundespräses FJ,
4 Düsseldorf, Postfach 10006.

Werkwoche vom 11.—15. 7. 1966 über den Ökumenismus in Haus Altenberg

Die Werkwoche wird unter Leitung von Herrn Rektor Dr. Gerhard Boß, Burg Feuerstein, durchgeführt. Mitarbeiter sind u. a. Professor Schmaus, München.

Interessierte Mitbrüder sind herzlich eingeladen.

Die Kosten der Werkwoche betragen DM 40,—, 50% Fahrtkostenerstattung.

Anmeldungen bis 4. Juli 1966 an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekr. Bundespräses FJ,
4 Düsseldorf, Postfach 10006.

„Altenberger Ferienwoche für Priester“ vom 16.—23. 7. 1966

Auf dieser Werkwoche sollen aktuelle moraltheologische Fragen unter Mitarbeit von Herrn Professor Dr. Heinrich Klomps, Köln, besprochen werden. Die Woche wird aber auch ferienmäßig gestaltet. Ein Ausflug nach Köln mit Besichtigung alter und neuer Kirchen sowie eine Fahrt nach Maria Laach sind vorgesehen.

Beginn: Samstag, 16. Juli, Anreisetag

Schluß: Samstag, 23. Juli 1966, vomittags

Kosten: pro Tag DM 12,—, 50% Fahrtkostenerstattung.

Anmeldung bis 8. Juli 1966 an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekr. Bundespräses FJ,
4 Düsseldorf, Postfach 10006.

Priesterexerzitien

Immaculataheim, Leutesdorf/Rhein
 20.—29. August P. Leo Lennartz, SJ
 (8 volle Tage)
 19.—23. September P. A. Gypkens, PA
 17.—21. Oktober P. Joseph Schultheis, MSJ
 21.—25. November Abtpräses Dr. Petrus Borne,
 OSB

Exerzitienhaus St. Ottilien (Oberbayern),
 Bahnstation daselbst und Geltendorf

24.—28. Juli (anschl. Priesterjubiläum)
 10.—14. Oktober
 24.—28. Oktober
 21.—25. November

Exerzitienmeister P. Felix Huber OSB,
 St. Ottilien.

25. Sept. — 1. Okt. Sonderkurs mit
 P. Lombardi SJ und
 Stud.-Rat Haidel.

Anmeldungen an: Exerzitienhaus der Erzabtei
 St. Ottilien/Obb., 8917 St. Ottilien. Telefon: Gel-
 tendorf 08193/218.

Ernennung

Hochw. Herr Dr. Joseph Sauer wurde unter
 Entpflichtung von seiner bisherigen Tätigkeit als
 Repetitor am Collegium Borromaeum in Freiburg
 i. Br. mit Wirkung vom 1. April 1966 zum Bischöf-
 lichen Beauftragten für Laientheologen mit dem
 Titel Rektor ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-
 zicht des Pfarrers Ferdinand Joseph Kleibrink
 auf die Pfarrei Gailingen mit Wirkung vom
 1. Juli 1966 cum reservatione pensionis angenom-
 men.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Deggenhausen, decanatus Linzgau.

Gailingen, decanatus Hegau.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 18 mensis
 Maii 1966 proponantur.

Versetzungen

15. April: Stritt Hans, Präfekt am Erzb. Studien-
 heim, St. Bernhard, in Rastatt, als
 Religionslehrer an das Kurfürst-Friedrich-
 Gymnasium in Heidelberg.

19. April: Brüggemann Ludwig, Vikar in
 Mörsch, als Präfekt an das Erzb. Studien-
 heim, St. Bernhard, in Rastatt.

20. April: Allgeier Joseph, Vikar in Waibstadt,
 i. g. E. nach Hornberg.

20. April: Amann Alfons, Vikar in Radolfzell,
 St. Meinrad, i. g. E. nach Sulz.

20. April: Andres Wolfgang, Vikar in Bad
 Dürkheim, i. g. E. nach Radolfzell,
 St. Meinrad.

20. April: Auer Wolfgang, Vikar in Schopfheim,
 i. g. E. nach Donaueschingen,
 St. Johannes Bapt.

20. April: Dobuszewski Engelbert, Vikar in
 Zell a. H., i. g. E. nach Mannheim,
 St. Franziskus (Waldhof).

20. April: Ganter Hubert, Vikar in Mannheim,
 St. Elisabeth, als Pfarrvikar nach
 Königheim.

20. April: Göpfert Dieter, Vikar in Schutter-
 wald, i. g. E. nach Bad Dürkheim.

20. April: Gossner Joachim, Vikar in Sulz,
 i. g. E. nach Oberhausen
 (Dek. Philippsburg).

20. April: Keidel Gerhard, Hausgeistlicher am
 Familienerholungsheim „Hohrirt“ in
 Sasbachwalden b. A., als Vikar nach
 Huttenheim.

20. April: Kilian Alfons, Vikar in Elzach, i. g. E.
 nach Weinheim, St. Laurentius.

20. April: Kimmig Hubert, Vikar in Hutten-
 heim, i. g. E. nach Elzach.

20. April: Kindler Hansjörg, Vikar in Weinheim,
 St. Laurentius, i. g. E. nach Schopf-
 heim.

20. April: Matt Fridolin, Vikar in Mannheim,
 St. Ignatius und Franziskus Xaverius
 (Obere Pfarrei), i. g. E. nach
 Östringen.

20. April: Neuhöfer Rüdiger, Vikar in Ober-
 hausen (Dek. Philippsburg), i. g. E. nach
 Waibstadt.

20. April: Schwörer Clemens, Vikar in Todtnau,
i. g. E. nach Mannheim, St. Ignatius
und Franziskus Xaverius (Obere Pfarrei).
20. April: Spinner Hugo, Vikar in Östringen,
i. g. E. nach Mörsch.
20. April: Stüble Joseph, Pfarrvikar in Sauldorf,
als Vikar nach Säckingen, Münster-
pfarrei.

Im Herrn sind verschieden

17. April: Stempfle Hans, Vikar in Mannheim,
St. Peter und Paul (Feudenheim).
18. April: Eiffler Emil, Erzb. Geistl. Rat,
Professor, Oberstudienrat i. R.,
in Freiburg i. Br.
18. April: Giessler Franz Karl, Prof. i. R.,
Gengenbach.
23. April: Henn Joseph, Pfarrer, Pfarrkurat von
Heinsheim i. R., † in Laudenberg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat